

# **SZ\_GERICHTE STK 2023 47 vom 25. März 2025**

SZ Gerichte, 2025-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_STK 2023 47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2023_47)

FR: SZ\_GERICHTE STK 2023 47 du 25 mars 2025

IT: SZ\_GERICHTE STK 2023 47 del 25 marzo 2025

## **Regeste**

mehrfachen Betrug; Landesverweisung | Strafgesetzbuch

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A.\_\_\_\_\_ wird des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen, begangen in den Zeiträumen von 1. September 2017 bis 31. Dezember 2018 und von 1. August 2019 bis 30. November 2019.

### **E. 2**

A.\_\_\_\_\_ wird mit einer Geldstrafe von 250 Tagessätzen zu Fr. 50.-- und einer (Verbindungs-)Busse von Fr. 3'125.-- bestraft.

Kantonsgericht Schwyz 5

### **E. 3**

Der Vollzug der Geldstrafe wird bei einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.

### **E. 3.1**

Des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu ei-

Kantonsgericht Schwyz 23 nem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (BGE 140 IV 11 E. 2.3.2; 135 IV 76 E. 5.1 mit Hinweisen). Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, d. h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände (BGE 135 IV 76 E. 5.1). Die Täuschungshandlung muss arglistig sein und einen Irrtum bewirken, d. h. eine Vorstellung, die von der Wirklichkeit abweicht. Nicht notwendig ist, dass sich der Getäuschte eine konkrete Vorstellung bildet (BGE 118 IV 35 E. 2/c; Trechsel/Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 146 StGB N 14). Ferner muss der Getäuschte gestützt auf den Irrtum eine rechtliche oder tatsächliche Vermögensdisposition treffen (Trechsel/Cramer, a. a. O., Art. 146 StGB N 15). Vollendet ist der Betrug sodann mit dem Eintritt eines Vermögensschadens (Trechsel/Cramer, a. a. O., Art. 146 StGB N 20). Zwischen der Täuschung und dem Irrtum sowie dem Irrtum und der Vermögensdisposition muss ein Motivationszusammenhang bestehen, zwischen der Vermögensverfügung und dem Schaden ein Kausalzusammenhang

(Trechsel/Cramer, a. a. O., Art. 146 StGB N 29). In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand Vorsatz und die Absicht unrechtmässiger Bereicherung (Trechsel/Cramer, a. a. O., Art. 146 StGB N 31). 3.2.1 Der Beschuldigte reichte dem Sozialamt Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen des D. \_\_\_\_\_ ein, die lediglich ein 20 %-Pensum und nicht sein tatsächliches Vollzeitpensum auswiesen. Auf den monatlichen Abrechnungen der Sozialhilfe fand sich jeweils der Hinweis, dass der Klient hiermit erkläre, dass er und alle Mitglieder seines Haushalts im Vormonat keinerlei andere Einnahmen als die in der Abrechnung erwähnten erhalten hätten (vgl. U-act. 8.1.001, S. 12; U-act. 8.1.019 ff.; U-act. 15.2.008/09 ff.). Das Verhalten des Beschuldigten war darauf gerichtet, beim Sozialamt eine von der

Kantonsgericht Schwyz 24 Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen, nämlich dass er lediglich in einem Pensum von 20 % arbeitet und entsprechend netto knapp Fr. 700.00 pro Monat verdient, obwohl er monatlich insgesamt rund Fr. 3'500.00 für sein eigentliches Vollzeitpensum erhielt. Als Folge dieser Täuschungshandlungen des Beschuldigten ging das Sozialamt fälschlicherweise von einer zu hohen Unterstütsungsbedürftigkeit des Beschuldigten aus, der im Zeitraum von September 2017 bis Dezember 2018 und von August 2019 bis November 2019 Sozialhilfeleistungen in Höhe von insgesamt Fr. 43'245.60 bekam (vgl. angef. Urteil E. I.3/a; Vi-act. 1, S. 2 f.; U-act. 8.1.001, Rz. 6; U-act. 8.1.005/01 ff.). Aufgrund der falschen Angaben des Beschuldigten irrte das Sozialamt über die Unterstütsungsbedürftigkeit des Beschuldigten. 3.2.2 Die Täuschung muss zudem arglistig sein. Besteht eine Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung und ist die Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar, können schon einfache falsche Angaben als arglistig gelten. Die Behörden dürfen grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Angaben mitwirkungspflichtiger Personen wahrheitsgetreu und vollständig sind (BGer 6B\_402/2024 vom 2. April 2025 E. 1.3.2 m. w. H.). Der Beschuldigte reichte dem Sozialamt mit den Arbeitsverträgen und den Lohnabrechnungen des D. \_\_\_\_\_ Urkunden unwahren Inhalts ein. Statt seines tatsächlichen Einkommens in Höhe von insgesamt Fr. 3'500.00 pro Monat wiesen diese lediglich ein 20 %-Pensum mit einer Entlöhnung von netto knapp Fr. 700.00 pro Monat aus. Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse Auskunft zu geben sowie bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken und Veränderungen unverzüglich zu melden (vgl. §§ 26a und 37a Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz). Zudem findet sich auf den an den Beschuldigten adressierten Abrechnungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe des Sozialamts jeweils der folgende Hinweis: „Der/die Klient/-in erklärt hiermit, dass er/sie und alle unterstützten Mitglieder seines/ihrer Haushaltes im Vor-

Kantonsgericht Schwyz 25 monat keinerlei andere Einnahmen als die oben erwähnten erhalten hat/haben.“ (U-act. 15.2.008/09 ff.). Der Beschuldigte war damit zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung gegenüber dem Sozialamt verpflichtet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann der Sozialhilfebehörde das Unterlassen der Prüfung eingereicherter Belege angesichts der grossen Zahl von Sozialhilfeersuchen nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn diese Unterlagen keine oder voraussichtlich keine Hinweise auf nicht deklarierte Einkommens- und Vermögenswerte enthalten (BGer 6B\_9/2020 vom 29. Juni 2020 E. 2.2.2 m. w. H.). Die Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen und Kündigungsschreiben der verschiedenen Arbeitgeber des Beschuldigten weisen keine

Widersprüchlichkeiten oder Hinweise auf nicht deklarierte Einkommenswerte auf (vgl. U-act. 8.1.008 ff.). Die Überprüfung, ob jeder Sozialhilfeempfänger tatsächlich im angegebenen Arbeitspensum oder überhaupt arbeitet, wäre der Behörde also nur mit besonderer Mühe möglich und ist nicht zumutbar, weshalb das Sozialamt darauf vertrauen durfte, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

#### **E. 4**

Die Busse ist zu bezahlen. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 63 Tagen.

#### **E. 5**

Von einer Landesverweisung wird im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen.

#### **E. 6**

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 4'820.00 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) 4'973.70 den Kosten der amtlichen Verteidigung 7'250.00 Total Fr. 17'043.70 werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt. Bezüglich der Kosten für die amtliche Verteidigung bleibt Ziff. 7 vorbehalten.

#### **E. 7**

Amtliche Verteidigung: a) Der amtliche Verteidiger RA E. \_\_\_\_\_ wird aus der Strafgerichtskasse pauschal mit Fr. 7'250.-- entschädigt (inkl. Auslagen und MwSt.; Fr. 180.-- Stundenansatz). b) Die Kosten für die amtliche Verteidigung werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von A. \_\_\_\_\_ einstweilen auf die Staatskasse genommen. c) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A. \_\_\_\_\_ gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

#### **E. 8**

[Zustellung]

#### **E. 9**

[Rechtsmittel] B. Der Beschuldigte meldete am 26. April 2023 gegen dieses Urteil Berufung an (KG-act. 2) und erklärte am 14. August 2023 Berufung (KG-act. 3). Die Staatsanwaltschaft teilte am 21. August 2023 mit, sie verzichte auf eine Anschlussberufung sowie auf persönliches Auftreten vor Gericht (KG-act. 5). Die Berufungsverhandlung wurde auf den 22. Oktober 2024 angesetzt (KG-act. 12 und 15), musste aufgrund des Ausfalls der Dolmetscherin jedoch

Kantonsgericht Schwyz 6 kurzfristig abgebrochen werden (KG-act. 26). Am 18. März 2025 fand die Berufungsverhandlung statt, an der neben dem Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ auch der Mitbeschuldigte F. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Mitbeschuldigter) befragt wurde (KG-act. 37). An der Berufungsverhandlung stellte die Verteidigung des Beschuldigten folgende Anträge (KG-act. 37/1): 1. Das angefochtene Urteil sei vollumfänglich aufzuheben und der Beschuldigte/Berufungskläger freizusprechen; entsprechend sind ihm die Kosten der Untersuchung sowie des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens nicht aufzuerlegen und er ist für seine anwaltlichen Aufwendungen im Umfang von CHF 7'250.00 sowie von CHF 7'595.90 zu entschädigen. 2. Eventualiter ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Anklage an die Anklägerin/Berufungsbeklagte zurückzuweisen. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Staates. C. Auf die einzelnen Vorbringen der Verteidigung wird – soweit notwendig – in den nachfolgenden Erwägungen

eingegangen;- und in Erwägung: 1. Vorbemerkungen Die Verteidigung focht gemäss den an der Berufungsverhandlung gestellten Anträgen das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an (KG-act. 37/1, Antrag Ziff. 1). Die Vorinstanz sah von einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ab (angef. Urteil Dispositiv-Ziff. 5). Da offenkundig nicht davon auszugehen ist, dass die Verteidigung das Absehen von einer Landesverweisung beanstandet, und sie anlässlich der Berufungsverhandlung keine ent-sprechenden Ausführungen machte, erwuchs die Dispositivziffer 5 des ange-

Kantonsgericht Schwyz 7 fochtenen Urteils betreffend Landesverweisung in Rechtskraft. Im Übrigen ist das vorinstanzliche Urteil gemäss den Rügen der Verteidigung zu überprüfen. 2. Sachverhalt 2.1.1 Die Vorinstanz erachtete den dem Beschuldigten vorgeworfenen Sach-verhalt bezüglich der äusseren Gegebenheiten als erstellt und verwies auf die Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen für die beiden Anstellungen des Beschuldigten beim D.\_\_\_\_\_ von September 2017 bis Dezember 2018 sowie von August 2019 bis November 2019 (angef. Urteil E. I.2). Weiter stufte die Vorinstanz die Aussagen des Mitbeschuldigten und ehemaligen Inhabers des D.\_\_\_\_\_ sowie seiner damaligen Frau G.\_\_\_\_\_ betreffend die Schwarzarbeit des Beschuldigten als glaubhaft ein. Die beiden hätten jeweils übereinstimmend und ohne nennenswerte Widersprüche sowohl in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme wie auch anlässlich der Hauptverhandlung bestätigt, dass der Beschuldigte zu 20 % im Imbiss angestellt gewesen sei, jedoch 100 % gearbeitet habe und die restlichen 80 % des Lohns bar ausbezahlt bekommen habe. Insgesamt habe der Beschuldigte so einen Nettolohn von Fr. 3'500.00 pro Monat erhalten. Dass der Mitbeschuldigte den Beschuldigten wohl aus Rache für dessen Affäre mit seiner damaligen Frau G.\_\_\_\_\_ beim Sozialamt der Gemeinde Wangen (nachfolgend: Sozialamt) gemeldet habe, oder dass G.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten im Dezember 2019 auf Veranlassung des Mitbeschuldigten hin fälschlicherweise der Vergewaltigung beschuldigt habe, ändere nichts an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der beiden in Bezug auf die inoffizielle Anstellung und Entlohnung des Beschuldigten. Überdies würden sich sowohl der Mitbeschuldigte als auch G.\_\_\_\_\_ mit ihren Aussagen selbst belasten, was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit der Aussagen zur Schwarzarbeit des Beschuldigten spreche (angef. Urteil E. I.2./a, b und d).

Kantonsgericht Schwyz 8 2.1.2 Weiter erachtete die Vorinstanz die Einvernahmen von G.\_\_\_\_\_ als verwertbar. Diese sei zu Recht im Untersuchungsverfahren als Zeugin und anlässlich der Hauptverhandlung als Auskunftsperson befragt worden, da erst im Nachgang der Aussagen von G.\_\_\_\_\_ in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme eine mögliche Beteiligung von G.\_\_\_\_\_ am Delikt, das dem Beschuldigten vorgeworfen werde, nicht mehr ausgeschlossen habe werden können (angef. Urteil E. I.2/c). 2.1.3 Zudem sprächen weitere Gründe dafür, dass der Beschuldigte neben seinem 20 %-Pensum zu 80 % „schwarz“ angestellt gewesen sei. So habe er nicht bemerkt, dass er ab August 2018 eine Lohnerhöhung erhalten habe, und bei seiner zweiten Anstellung habe er einen tieferen Lohn erhalten als am Ende der ersten Anstellung. Dass die reguläre Entlohnung für den Beschuldigten demnach sekundär gewesen sei, deute auf Schwarzarbeit hin. Der Mitbeschuldigte sei auf einen zusätzlichen Mitarbeiter angewiesen gewesen, was ebenfalls dafür spreche, dass der Beschuldigte zu 100 % im Imbiss beschäftigt gewesen sei. Weiter sei nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte bloss in einem Pensum von 20 % hätte arbeiten wollen (angef. Urteil E. I.2/f). Nach dem Gesagten sei der angeklagte Sachverhalt als erstellt zu betrachten. Dass der Beschuldigte den Vorwurf abstreite, vermöge daran nichts

zu ändern (an- gef. Urteil E. I.2/h, zusammengefasst). 2.2.1 Die Verteidigung rügt demgegenüber, der Beschuldigte sei zumindest gestützt auf das Prinzip in dubio pro reo freizusprechen. Der angeklagte Sachverhalt lasse sich weder gestützt auf die ungläubhaften und widersprüch- lichen Aussagen des Mitbeschuldigten, die unverwertbaren und ungläubhaften Aussagen von G.\_\_\_\_\_ noch gestützt auf die übrigen Akten rechtsgenüg- lich erstellen (KG-act. 37/1, Rz. 2).

Kantonsgericht Schwyz 9 2.2.2 Zum einen sei der Mitbeschuldigte nicht glaubwürdig. Er wolle sich am Beschuldigten rächen, da dieser Ende 2019 mit seiner damaligen Frau G.\_\_\_\_\_ eine sexuelle Beziehung geführt habe. Dass der Mitbeschuldigte seine damalige Frau veranlasst habe, den Beschuldigten im Dezember 2019 wider besseres Wissen bei der Polizei wegen Vergewaltigung anzuzeigen, mache deutlich, wozu der Mitbeschuldigte im Stande sei, um vermeintlich die Familienehre wiederherzustellen und sich am Beschuldigten zu rächen. Rund drei Wochen nach der missglückten Anzeigeerstattung hätten der Mitbeschul- digte und seine damalige Frau dem Sozialamt die Meldung erstattet, die das vorliegende Verfahren in Gang gebracht habe. Das Strafverfahren betreffend falsche Anschuldigung zeige, dass der Mitbeschuldigte nicht einmal davor zurückschreke, sich selbst strafrechtlich zu belasten. Dass sich der Mitbe- schuldigte strafrechtlich selbst belaste, spreche demnach nicht für die Glaub- haftigkeit seiner Aussagen (KG-act. 37/1, Rz. 3 ff.). 2.2.3 Zum anderen seien die vom Mitbeschuldigten im vorliegenden Strafver- fahren getätigten Aussagen ungläubhaft. Die Verteidigung weist diesbezüglich auf folgende Umstände hin: die ausgebliebenen Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft betreffend Aussagen des Mitbeschuldigten, wonach der Beschuldigte Darlehen vergeben und über grössere Bargeldbeträge ver- fügt habe, die widersprüchlichen Ausführungen des Mitbeschuldigten betref- fend (i) seine Motivation für die Anstellung des Beschuldigten, (ii) den Grund für die Meldung beim Sozialamt sowie (iii) die Unkenntnis von der vom Be- schuldigten erhaltenen Sozialhilfe, die Ungewissheit, ob der Umsatz des D.\_\_\_\_\_ überhaupt für die Bezahlung einer 100 %-Hilfskraft ausgereicht hätte, die Widersprüchlichkeiten betreffend Arbeitspensum der damaligen Frau des Mitbeschuldigten und einer zwischenzeitlich angestellten Hilfskraft sowie dass der Beschuldigte per August 2018 eine ausgewiesene Lohner- höhung in Höhe von rund Fr. 50.00 erhalten habe. Die Vorinstanz habe nicht eingehend begründet, weshalb sie die Aussagen des Mitbeschuldigten betref-

Kantonsgericht Schwyz 10 fend Schwarzarbeit trotz dieser Widersprüche als glaubhaft erachtet habe. Gestützt auf die Aussagen des Mitbeschuldigten könne der Sachverhalt nicht erstellt werden und die Schlussfolgerungen der Vorinstanz seien willkürlich (KG-act. 37/1, Rz. 8 ff.). 2.2.4 Weiter rügt die Verteidigung, dass die Aussagen der Exfrau des Mitbe- schuldigten, G.\_\_\_\_\_, nicht verwertbar seien. Anlässlich der Zeugenein- vernahme vom 31. August 2021 habe sie sich selbst belastet, weshalb sie spätestens ab diesem Zeitpunkt als Beschuldigte oder zumindest als Aus- kunftsperson hätte einvernommen werden müssen. Aufgrund der falschen Belehrung von G.\_\_\_\_\_ in der Rolle als Zeugin seien ihre Aussagen un- verwertbar. Die Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. April 2023 sei ebenfalls unverwertbar, da G.\_\_\_\_\_ zwar korrekterweise als Auskunftsperson befragt worden, jedoch fälschlicherweise als Zeugin zur Hauptverhandlung vorgeladen worden sei (KG-act. 37/1, Rz. 17 ff.). Ohnehin sei G.\_\_\_\_\_ nicht glaubwürdig, da sie sich vom Beschuldigten gedemütigt gefühlt und dem Mitbeschuldigten gegenüber starke Schuldgefühle gehabt habe, wie die falsche Anzeige

wegen Vergewaltigung gegen den Beschuldigten zeige. Die Verteidigung beanstandet zudem, dass die Einvernahmeprotokolle schlecht und kaum nachvollziehbar und die an der Hauptverhandlung gestellten Fragen suggestiv gewesen seien. Auch die Aussagen von G. \_\_\_\_\_ seien unglaubhaft, wobei die Verteidigung beispielsweise auf folgende Umstände verweist: die widersprüchlichen Angaben zum Umfang ihrer Mithilfe im Imbiss ihres damaligen Ehemanns, dass sie mehrfach durch den Mitbeschuldigten beeinflusst worden sei (polizeiliche Einvernahme vom 31. August 2021; falsche Anschuldigung betreffend Vergewaltigung), die Widersprüche zwischen den Aussagen von G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_, der Sozialarbeiterin der Gemeinde Wangen, die ausweichenden Antworten auf Fragen betreffend Drohungen durch den Beschuldigten sowie die schwammigen Ausführungen betreffend Bargeldzahlungen (KG-act. 37/1, Rz. 40 ff.).

Kantonsgericht Schwyz 11 2.2.5 Zur Erstellung des Anklagesachverhalts könne demnach weder auf die Aussagen des Mitbeschuldigten noch auf jene von G. \_\_\_\_\_ abgestellt werden. Die Vorinstanz habe ausserdem die schriftliche Aussage der Sozialarbeiterin H. \_\_\_\_\_ inhaltlich falsch gewürdigt. Die übrigen Akten, wie insbesondere die ausgewiesene Lohnerhöhung des Beschuldigten sowie der Umstand, dass auch der zwischen den beiden Anstellungen des Beschuldigten beschäftigte Angestellte lediglich in einem 20 %-Pensum gearbeitet habe, sprächen gegen den Vorwurf der Schwarzarbeit. Gestützt auf die vorhandenen Akten könne der Sachverhalt gemäss Anklage damit nicht erstellt werden. Es bestünden jedenfalls unüberwindliche Zweifel am dem Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalt und dieser sei aufgrund der ungenügenden Beweislage zumindest in dubio pro reo freizusprechen (KG-act. 37/1, Rz. 61 f.).

2.3.1 a) Die Arbeitstätigkeit des Beschuldigten umfasste ab November 2016 folgende Arbeitsstellen: Der Beschuldigte arbeitete gemäss Arbeitsvertrag vom 2. September 2016 sowie den Lohnabrechnungen von November 2016 bis März 2017 in einem Pensum von 20 % bei I. \_\_\_\_\_ und erhielt einen Monatslohn von brutto Fr. 758.30 (U-act. 8.1.008-013). Gemäss Arbeitsvertrag vom 11. April 2017 und den Lohnabrechnungen war der Beschuldigte von Mai 2017 bis Juni 2017 in einem 20 %-Pensum bei J. \_\_\_\_\_ tätig und erhielt einen Monatslohn von brutto Fr. 758.30 (U-act. 8.1.015-017). Von September 2017 bis Dezember 2018 arbeitete er schliesslich gemäss Arbeitsvertrag vom 24. August 2017 sowie den Lohnabrechnungen in einem Pensum von 20 % beim D. \_\_\_\_\_ und verdiente brutto Fr. 758.35 pro Monat (U-act. 8.1.019-035; ab August 2018 erhielt er einen Monatslohn von brutto Fr. 812.50). Im Juli 2019 arbeitete der Beschuldigte auf Stundenlohnbasis bei der K. \_\_\_\_\_ GmbH und verdiente für zehn Arbeitsstunden brutto Fr. 218.00 (vgl. Arbeitsvertrag vom 1. Juli 2019; U-act. 8.1.037 f.). Gemäss Arbeitsvertrag vom 19. Juni 2019 sowie den Lohnabrechnungen war er von August 2019 bis

Kantonsgericht Schwyz 12 November 2019 erneut beim D. \_\_\_\_\_ in einem 20 %-Pensum beschäftigt und verdiente brutto Fr. 758.35 pro Monat (U-act. 8.1.040-044).

2.3.1 b) Ab 1. Dezember 2019 arbeitete der Beschuldigte bei L. \_\_\_\_\_ mit einem Stundenlohn in Höhe von brutto Fr. 24.24 (vgl. Arbeitsvertrag vom 27. November 2019; U-act. 8.1.046). Im Dezember 2019 erhielt der Beschuldigte einen Lohn von brutto Fr. 440.39 und im Januar 2020 betrug der Lohn brutto Fr. 1'406.79 (U-act. 8.1.047 f.). Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 17. August 2020 gab der Beschuldigte an, nach wie vor bei L. \_\_\_\_\_ zu arbeiten, dort jedoch seit Mai 2020 in einem 100 %-Pensum mit einem Monatslohn von brutto Fr. 4'500.00 festangestellt zu sein (U-act. 10.1.001, Fragen 54 f.). Am 12. August 2022 fand die staatsanwaltschaftliche

Einvernahme des Beschuldigten statt, wobei dieser keine näheren Angaben zu seiner aktuellen Arbeitstätigkeit als Pizzaiolo oder zu seinem Erwerbseinkommen machte (U-act. 10.1.005, Rz. 204 ff.). Auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. April 2023 verweigerte er die Aussage betreffend Erwerbstätigkeit und Einkommen (Vi-act. 27, S. 10 f.). Dem Plädoyer der Verteidigung ist ebenso wenig konkret zu entnehmen, welches Erwerbseinkommen der Beschuldigte erzielte (vgl. Vi-act. 27, Plädoyer RA E. \_\_\_\_\_, Rz. 35). Aus der Einvernahme des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung vom 18. März 2025 und der eingereichten Lohnabrechnung vom September 2024 ergibt sich, dass der Beschuldigte mindestens seit September 2024 in einem 70 %- Pensum bei der M. \_\_\_\_\_ GmbH arbeitet und einen Bruttolohn von Fr. 2'779.96 erhält (KG-act. 37, Fragen 2 f.; KG-act. 37/1/4). 2.3.1 c) Der Beschuldigte führte sowohl bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. August 2022 als auch an der Berufungsverhandlung vom 18. März 2025 im Wesentlichen aus, dass er gerne mehr als 20 % gearbeitet hätte, der Mitbeschuldigte und damalige Inhaber des D. \_\_\_\_\_ jedoch nicht mehr Arbeit für ihn gehabt und er keine andere Arbeitsstelle gefunden habe

Kantonsgericht Schwyz 13 (Vi-act. 10.1.005, Rz. 61 ff.; KG-act. 37, Fragen 22 ff.). Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte insgesamt 20 Monate (September 2017 bis Dezember 2018 und August 2019 bis Dezember 2019) im Rahmen von zwei unterschiedlichen Anstellungen beim D. \_\_\_\_\_ beschäftigt war, erscheint es jedoch realitätsfremd, dass der Beschuldigte in diesem gesamten Zeitraum keine andere Anstellung mit einem Pensum von mehr als 20 % finden konnte, zumal der Beschuldigte vielseitig einsetzbar ist (vgl. „Mitarbeiter Allrounder“ [U-act. 8.1.008], „Küchenhilfe“ [U-act. 8.1.015], „Pizzaiolo“ [U-act. 10.1.005 Rz. 206 f.) und auch keinen langen Arbeitsweg scheut, wie seine Anstellung bis 31. Dezember 2022 beim N. \_\_\_\_\_ SA im Kanton Waadt oder seine aktuelle Anstellung in Buchs SG zeigen (vgl. Vi-act. 27, Plädoyer RA E. \_\_\_\_\_, Beilage 2; KG-act. 37/1/4). Vielmehr fällt bei den Anstellungen des Beschuldigten Folgendes auf: Auf seine Arbeitstätigkeit im Umfang von 20 % über einen Zeitraum von drei Jahren bei drei verschiedenen Arbeitgebern folgte ab Mai 2020, notabene nachdem der Beschuldigte mit Schreiben vom 16. März 2020 über die Einleitung eines Strafverfahrens betreffend Sozialhilfebetrug informiert worden war (U-act. 2.1.001), eine Festanstellung mit einem 100 %-Pensum bei L. \_\_\_\_\_, wo er bereits ab Dezember 2019 auf Stundenlohnbasis arbeitete (vgl. dazu E. 2.3.1/b oben). Auch bei der nächsten aktenkundigen Anstellung mindestens seit September 2024 bei der M. \_\_\_\_\_ GmbH ist der Beschuldigte mit 70 % in einem erheblich höheren Pensum tätig als bis November 2019 mit einem 20 %-Pensum bzw. bis April 2020 auf Stundenlohnbasis. Die Behauptung des Beschuldigten, er hätte gerne mehr als 20 % gearbeitet, habe jedoch keine Arbeit gefunden, ist nach dem Gesagten als Schutzbehauptung zu qualifizieren. 2.3.1 d) Zwischen der massiven Erhöhung seines Pensums ab Mai 2020 auf 100 %, nachdem er zuvor über Jahre in einem Pensum von maximal 20 % gearbeitet hatte, und der Meldung des Mitbeschuldigten beim Sozialamt betreffend Schwarzarbeit am 3. Januar 2020 (U-act. 15.2.003) sowie dem

Kantonsgericht Schwyz 14 Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 16. März 2020, womit der Beschuldigte über die Einleitung eines Strafverfahrens betreffend Sozialhilfebetrug informiert wurde (U-act. 2.1.001), besteht damit ein enger zeitlicher Zusammenhang. Dies ist als Indiz dafür zu werten, dass der Beschuldigte bereits vor Einleitung des Strafverfahrens Anfang des Jahres 2020 während seiner Anstellungen beim D. \_\_\_\_\_

von September 2017 bis Dezember 2018 und von August 2019 bis November 2019 tatsächlich mehr als 20 % arbeitete. 2.3.2 a) Die Vorinstanz stützte sich für die Erstellung des Sachverhalts massgeblich auf die Aussagen des Mitbeschuldigten (vgl. dazu E. 2.1.1 oben). Der Aktennotiz von H. \_\_\_\_\_ vom Sozialamt vom 3. Januar 2020 ist zu entnehmen, dass das Ehepaar F+G. \_\_\_\_\_ sie um ein Gespräch gebeten und ihr bei dieser Gelegenheit mitgeteilt habe, dass der Beschuldigte in der gesamten Zeit, in der er beim D. \_\_\_\_\_ angestellt gewesen sei, jeden Monat zusätzlich zum überwiesenen Lohn Fr. 3'500.00 bar ausbezahlt erhalten habe. Der Beschuldigte habe verlangt, offiziell nur 20 % angestellt zu werden (U-act. 15.2.003). Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 17. August 2020 stellte der Mitbeschuldigte klar, dass H. \_\_\_\_\_ dies falsch verstanden habe und Fr. 3'500.00 der Gesamtbetrag gewesen sei. Fr. 758.35 habe er überwiesen und den Restbetrag von Fr. 2'740.00 habe er, da der Beschuldigte gut gearbeitet habe, auf Fr. 2'750.00 aufgerundet und diesem ausbezahlt. Er habe dies nur deshalb so gemacht, weil der Beschuldigte dies gewollt habe. Am Montag habe der Beschuldigte frei gehabt und an den anderen Tagen 100 % gearbeitet, jeweils von 10:30 Uhr bis 13:30 Uhr und von 17:00 Uhr bis 22:30 Uhr (U-act. 10.1.002, Fragen 12 ff.). Auch anlässlich der weiteren Befragungen am 12. August 2022, an der Hauptverhandlung vom 20. April 2023 sowie an der Berufungsverhandlung vom 18. März 2025 bestätigte der Mitbeschuldigte übereinstimmend mit seinen vorherigen Aussagen (soweit dazu befragt), dass er den Beschuldigten auf dessen Verlangen hin offiziell 20 % angestellt habe, dieser aber 100 % gearbeitet und neben dem ihm bzw. dem

Kantonsgericht Schwyz 15 Sozialamt überwiesenen Lohn von netto rund Fr. 700.00 monatlich Fr. 2'742.00 bzw. aufgerundet Fr. 2'750.00 bar ausbezahlt erhalten habe. Monatlich habe der Beschuldigte insgesamt Fr. 3'500.00 verdient. Ausser am Sonntag oder Montag habe der Beschuldigte in einem Pensum von 100 % jeweils von 10:30 Uhr bis 13:30 Uhr und von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr gearbeitet (vgl. U-act. 10.1.004, Rz. 72 ff. und 111 ff.; Vi-act. 27, Fragen 123 ff.; KG-act. 37, Fragen 101, 112 ff. und 126 ff.). 2.3.2 b) Die Verteidigung rügte sowohl die fehlende Glaubwürdigkeit des Mitbeschuldigten als auch die fehlende Glaubhaftigkeit seiner Aussagen (vgl. dazu E. 2.2.2 f. oben). Im Zusammenhang mit der Würdigung von Zeugenaussagen hielt das Bundesgericht fest, dass der allgemeinen Glaubwürdigkeit im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft nach heutiger Erkenntnis kaum mehr relevante Bedeutung zukommt. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage. Dabei wird die konkrete Aussage anhand von Realitätskriterien und Fantasiesignalen darauf überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der befragten Person entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3 m. w. H.). Aussagen können insbesondere als glaubhaft qualifiziert werden, wenn sie in sich stimmig sind, Realitätskriterien aufweisen und durch weitere Indizien bestätigt werden (vgl. BGE 147 IV 534 E. 2.5.2). Realitätskriterien sind unter anderem Detailreichtum, Individualität, Homogenität und Konstanz der zu beurteilenden Aussagen (KGer SZ STK 2022 16 vom 24. November 2023 E. 4/b m. w. H.). Auch die innere Geschlossenheit des dargestellten Geschehensablaufs, eine Selbstbelastung oder unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle, die Strukturgleichheit der Aussage oder eine enge Verknüpfung der Aussage mit bewiesenen Tatsachen und gleichlautenden Aussagen Dritter sind als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen zu werten (OGer SO STBER.2015.80 vom 13. September 2016 E. 4 m. w. H.).

Kantonsgericht Schwyz 16 2.3.2 c) Wie die Verteidigung zutreffend vorbringt (vgl. KG-act. 37/1, Rz. 11), qualifizierte die Vorinstanz die Aussagen des Mitbeschuldigten als glaubhaft, ohne diese Schlussfolgerung näher zu begründen (angef. Urteil E. I.2/d). Bei der Würdigung der vom Mitbeschuldigten getätigten Aussagen in Bezug auf die behauptete Schwarzarbeit des Beschuldigten fällt insbesondere auf, dass der Mitbeschuldigte über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren weitgehend konstant und in sich stimmig aussagte, der Beschuldigte sei offiziell zu 20 % bei ihm angestellt gewesen, habe jedoch 100 % gearbeitet und die Differenz zum deklarierten Lohn habe er ihm bar ausbezahlt. Auch die vom Mitbeschuldigten genannten Arbeitszeiten des Beschuldigten sowie die ausbezahlten Lohnsummen sind in sich stimmig: So behauptete der Mitbeschuldigte bereits im Gespräch mit H. \_\_\_\_\_ vom Sozialamt am 3. Januar 2020 – wie später klargestellt wurde –, dass der Beschuldigte total Fr. 3'500.00 pro Monat verdient habe (vgl. dazu E. 2.3.2/a oben). Gemäss den Lohnabrechnungen verdiente er während seiner Anstellung beim Mitbeschuldigten von September 2017 bis Juli 2018 sowie von August 2019 bis November 2019 für das offizielle 20 %-Pensum brutto Fr. 700.00 bzw. Fr. 758.30 inkl. Anteil für den 13. Monatslohn, was netto einen Betrag von monatlich Fr. 687.60 ergibt (U-act. 8.1.023 ff.). Fr. 700.00 entsprechen einem Anteil von exakt 20 % eines Monatslohns von total Fr. 3'500.00 und stimmen damit mit den Aussagen des Mitbeschuldigten und dem offiziellen 20 %-Pensum des Beschuldigten überein. Auch der vom Mitbeschuldigten genannte Betrag in Höhe von Fr. 2'742.00 bzw. aufgerundet Fr. 2'750.00, den er dem Beschuldigten jeweils zusätzlich bar ausbezahlt habe, ist im Gesamtkontext seiner Schilderungen schlüssig (Fr. 3'500.00 – Fr. 758.30 = Fr. 2'742.00 [gerundet]). Der Beschuldigte blieb zudem im Verlauf der über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren stattgefundenen Befragungen bei seiner Behauptung, dass der Beschuldigte total Fr. 3'500.00 pro Monat verdient habe, und er ihm die Differenz in Höhe von aufgerundet Fr. 2'750.00 jeweils bar ausbezahlt habe (vgl. U-act. 15.2.003; U-act. 10.1.002, Frage 12; U-act. 10.1.004, Rz. 72 ff.; Vi-act. 27,

Kantonsgericht Schwyz 17 Fragen 123 ff.; KG-act. 37, Fragen 132 ff.). Die Aussagen des Mitbeschuldigten weisen damit einen hohen Detaillierungsgrad sowie Konstanz über einen Zeitraum von mehreren Jahren auf. 2.3.2 d) Ein weiteres Realitätskriterium ist der Umstand, dass sich der Mitbeschuldigte mit seinen Aussagen selbst belastet. Spätestens mit dem erstinstanzlichen Urteil vom 20. April 2023 (SGO 2022 37), gemäss dem der Mitbeschuldigte den Tatbestand der Gehilfenschaft zum Betrug erfüllte und neben einer bedingten Geldstrafe und einer Busse ein Landesverweis für fünf Jahre ausgesprochen wurde, mussten dem Mitbeschuldigten die Konsequenzen seiner Aussagen bewusst sein. Trotz der für den seit fast 20 Jahren in der Schweiz lebenden Mitbeschuldigten (vgl. U-act. 1.2.004) einschneidenden fünfjährigen Landesverweisung sowie eigenständiger Berufung des Mitbeschuldigten gegen seine Verurteilung inklusive Landesverweisung bestätigte dieser auch anlässlich der Befragung vor dem Berufungsgericht am 18. März 2025 vollumfänglich seine Erklärung, dass der Beschuldigte zu 100 % bei ihm gearbeitet habe und er diesem die Differenz zum offiziellen 20 %-Pensum jeweils bar ausbezahlt habe (KG-act. 37, Fragen 101, 112 ff. und 126 ff.). Der Mitbeschuldigte blieb damit an der Berufungsverhandlung vom 18. März 2025 auf im Wesentlichen denselben selbstbelastenden Aussagen, die er gemäss Aktennotiz bereits im Gespräch mit H. \_\_\_\_\_ vom Sozialamt am 3. Januar 2020 gemacht hatte, was als Realitätskriterium für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Mitbeschuldigten spricht. 2.3.2 e) Die Verteidigung bringt vor, dass sich der Mitbeschuldigte für die Affäre des Beschuldigten mit der damaligen Ehefrau des Mitbeschuldigten rächen wolle und deshalb nicht glaubwürdig sei

(KG-act. 37/1, Rz. 3 ff.). Dabei weist die Verteidigung auf die grosse zeitliche Nähe zwischen dem Bekanntwerden der Affäre im Dezember 2019 und der Meldung des Mitbeschuldigten und seiner damaligen Ehefrau beim Sozialamt betreffend Schwarzarbeit des Be-

Kantonsgericht Schwyz 18 schuldigten am 3. Januar 2020 hin (KG-act. 37/1, Rz. 5). Dieser zeitliche Zusammenhang indiziert zwar, dass das Bekanntwerden der Affäre den Mitbeschuldigten dazu veranlasste, dem Sozialamt die inoffizielle Anstellung des Beschuldigten beim D.\_\_\_\_\_ zu melden. Nicht daraus abgeleitet werden kann jedoch, dass die Aussagen des Mitbeschuldigten betreffend Schwarzarbeit des Beschuldigten erfunden sein sollen. Selbst wenn der Mitbeschuldigte die vorgenannte Meldung beim Sozialamt aus Rache erstattet haben sollte, ändert dies nichts daran, dass er anlässlich seiner Befragungen über mehrere Jahre konstant erklärte, dass der Beschuldigte inoffiziell zu 100 % beim D.\_\_\_\_\_ gearbeitet und die Lohndifferenz jeweils bar ausbezahlt erhalten habe (vgl. E. 2.3.2/c und d oben). 2.3.2 f) Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Mitbeschuldigten bringt die Verteidigung weiter vor, die Vorinstanz habe die Ausführungen des Mitbeschuldigten bezüglich der Gründe für seine Einlassung auf die Schwarzarbeit, der Gründe für die Meldung beim Sozialamt sowie bezüglich seiner Unkenntnis der Sozialhilfeunterstützung des Beschuldigten richtigerweise als unglaubhaft qualifiziert. Mangels Begründung bleibe schleierhaft, weshalb die Vorinstanz die Ausführungen des Mitbeschuldigten betreffend die vereinbarte Schwarzarbeit dennoch als glaubhaft beurteilt habe (KG-act. 37/1, Rz. 10 f.). Die von der Verteidigung vorgebrachte Kritik bezieht sich jedoch auf Aussagen des Mitbeschuldigten, die seine eigene Tatbeteiligung betreffen und im Strafverfahren gegen den Mitbeschuldigten zu würdigen sind. Daraus kann nicht auf eine generelle Unglaubhaftigkeit der Aussagen des Mitbeschuldigten geschlossen werden. Zur Würdigung der Aussagen des Mitbeschuldigten bezüglich der inoffiziellen Anstellung des Beschuldigten beim D.\_\_\_\_\_ sowie der Auszahlung der Lohndifferenz in bar kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (E. 2.3.2/a-d oben).

Kantonsgericht Schwyz 19 2.3.2 g) Mit der wie soeben aufgezeigten hier vorliegenden Konstanz, der inneren Geschlossenheit der geschilderten Geschehnisse sowie der Selbstbelastung sprechen mehrere Realitätskriterien für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Mitbeschuldigten zur Anstellung und zur Entlohnung des Beschuldigten. Weiter decken sich die entsprechenden Ausführungen des Mitbeschuldigten mit anderen Indizien, die ebenfalls die Schlussfolgerung nahelegen, dass der Beschuldigte – entgegen seiner offiziellen Anstellung im Umfang von 20 % – Vollzeit beim Mitbeschuldigten arbeitete und die Lohndifferenz bar ausbezahlt erhielt (vgl. E. 2.3.1 oben). Unter Würdigung der genannten Umstände sind die Aussagen des Mitbeschuldigten betreffend Umfang und Entlohnung der Arbeitstätigkeit des Beschuldigten glaubhaft. 2.3.3 Bezüglich der Aussagen des Beschuldigten ergibt sich was folgt: Gemäss der Aktennotiz von H.\_\_\_\_\_ vom Sozialamt vom 15. Januar 2020 sprach sie den Beschuldigten darauf an, dass sich dieser sehr oft im D.\_\_\_\_\_ aufhalte, obwohl er dort nur 20 % angestellt sei. Darauf habe der Beschuldigte geantwortet, dass er aufgrund des ausstehenden Asylentscheids viel im Kopf habe und deshalb oft einen Kaffee beim befreundeten Ehepaar F+G.\_\_\_\_\_ trinke und rede. Er arbeite jeweils nur über den Mittag ein bis zwei Stunden (U-act. 15.2.004). An der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte zur Ausgestaltung seines 20 %-Pensums beim D.\_\_\_\_\_, es habe keine bestimmten Arbeitstage gegeben. Er habe in der Nähe gewohnt und dem Mitbeschuldigten geholfen, wenn er Zeit gehabt und dieser ihn ge-

braucht habe. Aufgrund seiner psychischen Probleme habe er nicht rechnen können, wie viel 20 % seien. Er wisse auch nicht, wie der Mitbeschuldigte das 20 %-Pensum berechnet habe. Dem Beschuldigten sei nicht bewusst gewesen, dass er mehr als 20 % beim Mitbeschuldigten gearbeitet habe. Konkret führte der Beschuldigte aus: „Was sie mich gebeten haben zu tun, habe ich erledigt, 20 %, 30 % oder 40 %.“ (KG-act. 37, Fragen 18 ff.). Damit räumte er selbst ein, mehr als 20 % beim D. \_\_\_\_\_ gearbeitet zu haben. Nach eige-

Kantonsgericht Schwyz 20 nen Angaben weiss der Beschuldigte zudem nicht, wie er oder der Mitbeschuldigte als Vorgesetzter die Einhaltung seines angeblichen 20 %-Pensums überwachten. Auch diese angebliche Unkenntnis des Beschuldigten, ob oder wie die Einhaltung des vertraglich vereinbarten Arbeitspensums von 20 % bzw. achteinhalb Arbeitsstunden pro Woche (vgl. U-act. 8.1.019 und 8.1.040), verteilt auf verschiedene Arbeitstage, sichergestellt wurde, indiziert, dass er in einem höheren als dem vertraglich vereinbarten Arbeitspensum von 20 % beim D. \_\_\_\_\_ arbeitete. 2.3.4 Der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte erklärten zudem übereinstimmend, dass der D. \_\_\_\_\_ auch Essen ausgeliefert habe (KG-act. 37, Fragen 27 ff. und Fragen 127 f.). Der Beschuldigte war von September 2017 bis Dezember 2018 sowie von August 2019 bis November 2019 über einen Zeitraum von insgesamt 20 Monaten beim Mitbeschuldigten angestellt. Den vom Mitbeschuldigten ausgefüllten Lohndeklarationen für die Ausgleichskasse Schwyz ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte während 17 von den insgesamt 20 Monaten der einzige Angestellte des Mitbeschuldigten war. Lediglich von 15. Dezember 2017 bis 15. Januar 2018 sowie im Oktober und November 2019 war eine weitere Person beim D. \_\_\_\_\_ angestellt (U-act. 15.1.008/2; U-act. 15.1.016/2 f.; U-act. 15.1.024/2). Gemäss den Ausführungen des Mitbeschuldigten habe auch seine damalige Ehefrau neben ihrem eigentlichen Job bei O. \_\_\_\_\_ am Abend ab 18:00 Uhr oder 19:00 Uhr teilweise noch im Imbiss mitgeholfen (KG-act. 37, Fragen 129 ff.; U-act. 10.1.002, Frage 12; U-act. 10.1.004, Rz. 111 ff.). Der Betrieb eines Imbisses samt Essensauslieferungen an sechs Tagen pro Woche jeweils am Mittag und am Abend erfordert nach der allgemeinen Lebenserfahrung grundsätzlich die Anwesenheit von wenigstens zwei Personen. Dass der Beschuldigte während 17 von 20 Monaten seiner Anstellung der einzige Angestellte im D. \_\_\_\_\_ war und der Mitbeschuldigte als Geschäftsinhaber im Übrigen bloss gelegentlich abends von seiner damaligen berufstätigen Ehefrau unterstützt wurde, der Imbissbetrieb

Kantonsgericht Schwyz 21 samt Essensauslieferungen aber dennoch aufrechterhalten werden konnte, ist ein weiteres Indiz für eine Arbeitstätigkeit des Beschuldigten im D. \_\_\_\_\_ in einem deutlich höheren Pensum als 20 %. 2.4.1 Neben den als glaubhaft zu qualifizierenden Aussagen des Mitbeschuldigten zur Anstellung des Beschuldigten beim D. \_\_\_\_\_ liegen keine direkten Beweise dafür vor, dass der Beschuldigte in einem 100 %-Pensum arbeitete und die Lohn Differenz zum deklarierten 20 %-Pensum jeweils bar ausbezahlt erhielt. Mangels direkter Beweise sind nach der Rechtsprechung auch indirekte Beweise zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, die für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis

von Tat oder Täter erlaubt. Der Grundsatz in dubio pro reo als Entscheidungsregel verlangt nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbeschadet auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 6B\_1301/2020 vom 12. Januar 2021 E. 1.2.3 m. w. H.). 2.4.2 Unter Würdigung der vorstehend aufgezeigten Umstände und Indizien, wonach der Beschuldigte über einen Zeitraum von drei Jahren bei drei verschiedenen Arbeitgebern jeweils in einem 20 %-Pensum angestellt war, dieser nach Einleitung des vorliegenden Strafverfahrens im März 2020 ab Mai 2020 in einem 100 %-Pensum arbeitete und auch aktuell in einem 70 %-Pensum tätig ist, die entsprechenden Aussagen des Mitbeschuldigten aufgrund verschiedener Realitätskriterien als glaubhaft zu qualifizieren sind, der Beschul-

Kantonsgericht Schwyz 22 digte selbst zugab, mehr als 20 % gearbeitet zu haben und nicht wusste, wie die Einhaltung seines angeblichen 20 %-Pensums überwacht wurde, und der Betrieb des D. \_\_\_\_\_ samt Essensauslieferungen die Anwesenheit des Mitbeschuldigten und wenigstens einer weiteren Person erforderte (vgl. E. 2.3.4 oben), verbleiben keine ernsthaften Zweifel daran, dass der Beschuldigte während insgesamt 20 Monaten von September 2017 bis Dezember 2018 und von August 2019 bis November 2019 nicht wie vertraglich vereinbart nur 20 %, sondern Vollzeit beim Mitbeschuldigten im D. \_\_\_\_\_ arbeitete und monatlich zusätzlich zum deklarierten Lohn Fr. 2'750.00 bar ausbezahlt erhielt. Eine Gesamtwürdigung der Indizien und Aussagen zeigt damit, dass der gemäss der Anklageschrift dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt erstellt ist (vgl. angef. Urteil E. I.2/h). 2.4.3 Vor dem Hintergrund, dass bereits aufgrund der Indizienlage (E. 2.3 oben) keine vernünftigen Zweifel daran verbleiben, dass der Beschuldigte den Anklagevorwurf erfüllte, kann die von der Verteidigung aufgeworfene Frage der Verwertbarkeit der Aussagen der ehemaligen Frau des Mitbeschuldigten, G. \_\_\_\_\_, anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Befragung als Zeugin sowie der Befragung an der Hauptverhandlung als Auskunftsperson offenbleiben (vgl. KG-act. 37/1, Rz. 17 ff.). Selbst eine gänzliche Unverwertbarkeit der Aussagen von G. \_\_\_\_\_ würde nichts an der aufgrund der Gesamtheit der Indizien gewonnenen Überzeugung des Gerichts ändern, wonach sich der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt so zutrug. 3. Betrug

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.